

ÜBER GESETZGEBUNG UND RECHTSWISSENSCHAFT IN UNSERER ZEIT.

(Von Dr Nikolaus Thaddäus v. Gönner, Ritter des königlich-baierischen Civilverdienst-Ordens, Director des Appellations-Gerichts und Mitglied der Gesetzgebungs-Commission in München. Erlangen, bei Palm. 1815.)

Rheinischer Merkur. No. 245. Dienstag, den 30. Mai 1815.

Grosser Noth bereitet die Natur oft vorsorgend ungewöhnliche Mittel der Erhaltung: so war, ehe noch der Druck der nun abgewälzten Despotie einbrach, lebendige Neigung zur Geschichte beim deutschen Volke erwacht. Man schien es zu ahnen, dass, wenn die tyrannische Gewalt erst so sehr alle Bewegungen gehemmt, dass selbst die Luft zu athmen der Gegenwart kärglich zugetheilt würde, ein edler Sinn nur in der Betrachtung und den Erinnerungen der Geschichte Stärke und Trost gewinnen könne. Auch dem Recht ward die geschichtliche Betrachtung zum Theil und sein Ursprung im Geist des Volks und seine Bildung, als das ruhelos sich darin entfaltende Leben erkannt, während man es bisher meist als eine Anhäufung, nach irgend einem System geordnete Willkür eines Einzelwillens, dem die Gewalt äusserlich in Händen lag, angesehen: hinter sich hatte es keinen sichtbaren Weg, worauf es gekommen, vor sich keinen, darauf fortzuschreiten, sondern es stand so lange, bis ein neuer Einzelwille (d. h. alles, was nicht aus dem Gefühl und Willen des Volkes hervorgegangen ist) es niederwarf. Als nach unserer Befreiung sich jeder Redliche zu frischen Hoffnungen vereinigte, erwarteten mehrere, welche der oben bemerkten Ansicht zum Theil wenigstens zugethan waren, nur in der Abfassung eines allgemein deutschen Gesetzbuchs Erlösung aus dem verwirrten und schwer lastenden Zustand unseres Rechts. Die Bequemlichkeit, für die häufigsten Rechtsfragen darin eine bestimmte, unabänderliche Antwort zu finden, die jetzt mühsam müssen gesucht werden, leuchtet für den Richter ein. Savigny zeigte nun in einer kleinen Schrift (Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814) klar,

einfach und geistvoll, dass das Recht nicht von Menschenhänden gemacht werde, sondern höheren Ursprungs sei; dass, ehe man daran denke, es aufzuzeichnen, erst eins im Leben da sein müsse und ohne dieses Stoff, und nothwendig auch Ausdruck, Sprache (so herrlich sie in andern Richtungen sich könne entwickelt haben) und volksmässige Nähe und Eindringlichkeit fehle; demnach vor allem es darauf ankomme, dieses Leben neu aufzuregen und zu erfrischen. Ferner, dass ein neues Gesetzbuch, was noch übrig ist, niederdrücken und vernichten würde und mit dem Leben auch die Wissenschaft untergehe; dass demnach die Frage sei, ob man, um den scheinbaren Vortheil, die wenigen Früchte, die daran hängen, zu erlangen, den Baum ganz abhauen solle oder ihn pflegen im Vertrauen auf seine innere Kraft, dass er neu grüne und blühe. Was zu thun sei, ihm Sonne und Luft wieder zuzuwenden, das gab er an; auch konnte er aus dem Reichthum seiner Gelehrsamkeit die Antwort der Geschichte mittheilen, wenn man fragt, ob einem frischen Leben des Rechts eine Sammlung desselben wünschenswerth oder nothwendig sei. Leicht hat er die Wiedererlangung einer solchen Zeit auf keine Weise dargestellt, im Gegentheil schwer, ja, wenn wir etwas tadeln sollen in dieser Schrift, so ist es der Ausdruck (S. 134) „dass dieser Zustand niemals eintreten werde, sage ich nicht“, denn es giebt ein gewisses, unbewusstes, von allen Vernunftschlüssen unabhängiges Leben der Hoffnung, das von der sicheren Wiederkehr alles Rechten und Trefflichen innerlich überzeugt ist, wie die Pflanze im Winter von ihrem kommenden Frühling. Wohlfeil ist der menschliche Verstand, der sich darüber stellt; aber wir haben es herrlich erlebt, wie er vor ihm ist zu Schanden geworden.

Dieser Ansicht nun stellt sich die vorliegende Schrift entgegen; sie ist weder geistreich noch gewandt geschrieben, vielmehr gemein und sich wiederholend; nur einige Gifftropfen sind mit hineingeschlossen, welche die Reinheit der Gesinnung am Gegner beflecken sollen, dagegen ist sie vollständig und bietet überall eine freche Stirne. Das Recht ist hier nicht ein wirkliches, zum ganzen Leben gehöriges und genau verbundenes Wesen, aufgewachsen mit dem Volk, wie Sprache und Sitte,

und fest damit zusammenhängend, sondern es geht einzig vom Herrscher und dessen Einzelwillen aus (S. 22. 48. 124), und es wird Neues allerdings erfunden und von Menschenhänden gemacht (127). Das Volk aber hat kein Recht und weiss, dass vom Regenten, der etwas Höheres ist, es ihm zugetheilt wird; auch wollte man anders, so fehlt ihm die höhere Erkenntnis des Unsichtbaren, und man darf ihm nicht logische Gewandtheit in Schlüssen zutrauen. Die Vorzeit wird geschmäht, viele Rechtsgewohnheiten sind Überreste der Kinderjahre (36), und diese bilden einen elenden Zustand des Volks (45); die Liebe aber für diese Gewohnheiten ist ein Vorurtheil (36). Um nichts einwenden zu können, wird ohne Weiteres vom deutschen Mittelalter gesagt: Barbarei habe darin geherrscht und eine grobe Unwissenheit unter allen Ständen (110. 116). Es kommt daher gar nicht darauf an, wie geschichtlich ein Recht entstanden, sondern wie es entstehen soll (28), was zu beurtheilen wiederum dem Herrscher lediglich anheim fällt, dessen Gesetzbuch einer jeden angemassten gesetzgebenden Gewalt des Volkes ein Ende macht.

Damit aber etwas sei, was den Herrscher berathe, und woraus er das positive Recht, das er über das Volk ausgiesst, schöpfe, so wird ihm ein Vernunftsrecht beigegeben, das unfehlbar ist und ihn niemals ohne Antwort weggehen lässt. Wir haben geglaubt, dass das Ewige, Unsichtbare, wonach zu streben allen edlen Herzen eingepflanzt ist, so weit es offenbar geworden, am deutlichsten und reinsten in der Gesammtheit, d. h. in der Idee eines Volkes sich ausspreche. Höher ist nie die Weisheit eines Einzelnen gestiegen, und wo sie gestrebt, dagegen sich zu erheben, da ist sie auch beschämt worden; ja, der Grösste in seinem Volk hat sich gerne davor gedemüthigt, wie Goethe in seinem Leben den Einfluss der Zeit bekennt. Diesen Ausdruck aber des Ewigen bei einem Volke einzusehen, leitet uns allein die geschichtliche Betrachtung und ist daher das erste Element der Weisheit und Wissenschaft. Darum kann die lebensvolle Rechtswissenschaft keinen höhern Gewinn erlangen, als der aus dem rein geschichtlichen Ergreifen der Gegenwart fliesst: hierdurch wird die Quelle eröffnet, welche zu einem ge-

deihlichen Fortwachsen stärkt und ohne welche alles Augenblickliche, in eitlen Wahne von Menschengewalt hervorgetrieben, verdorrt. Eine ganz andere aber ist dieses Vernunftrecht, es hat keine Geschichte und erkennt nicht die Eigenthümlichkeit und nothwendige Verschiedenheit des lebendigen Rechts an, sondern, allen Menschen gleich zugetheilt, hat es nicht Farbe, Geschmack, Geruch, und ist ein fader, schaler Abzug, wovon der Herrscher, so viel gutdünkt, den ihm gefälligen Bestimmungen zutröpfelt. Während also ein historisches Recht eignen Leib und Ausdruck hat, fühlt das Vernunftrecht darnach kein Bedürfnis, und an dem Vorschlag, das französische oder österreichische Gesetzbuch, je nachdem es politisch sei, einzuführen, findet diese Ansicht gar nichts zu tadeln, da jedem ja hinlängliche Vernunft beigemischt worden.

Dieser Streit ist nicht bloss ein wissenschaftlicher, der sich überlassen bleiben könnte, sondern er geht auf etwas allgemein Menschliches, und insofern gehört er in dieses öffentliche, die freien Rechte der Völker vertheidigende Blatt. Man könnte ebenso füglich einem Volk seine Geschichte voll grosser Erinnerungen, die ja doch auf seine Gegenwart wirken, wenn es nur ins Werk zu setzen wäre, hinwegnehmen wollen und ihm eine andere dem Willen des Herrschers angemessenere unterschieben. Die Gesinnung dieser Schrift aber liefert dem entschiedensten Despotismus die Rechte des Volkes gebunden in die Hände. An nichts hat er sich mehr zu halten, als an ein Vernunftrecht, das ausser des Despoten Leib und Geist keinen hat und nichts anders ist, als seine ungezügelte Willkür, damit gar kein Zweifel bleibe, ist diesem Vernunftrecht noch ein Anhang gegeben (257): das Bedürfnis der Menschen, d. h. des Herrschers, (denn das Volk kommt hier nicht zur Sprache) und die an sich zufälligen Bestimmungen, womit er die Vernunft „in Harmonie bringt“ (27). Ja, so sorgfältig wird diese Willkür umstellt, damit niemand schauend sich nähere, dass selbst die Behauptung sich nicht scheuet: dieses Vernunftrecht brauche nicht „von jedem eingesehen zu werden“, weil dies Streit gäbe, denn allerdings sei von ihm zum positiven „eine Brücke“ nöthig, diese aber „dem Volke gefährlich.“ Da der Teufel sich nur

in der Geschichte kund gegeben und anfänglich nach der blossen geschichtlosen Vernunft unter den Engeln wandelt, also gar wohl bei der Gesetzgebung mitsprechen darf, so giebt uns auch die Geschichte Natur und Art des Vernunftrechtes schon in etwas zu erkennen. Geherrscht und geblüht nämlich hat es in den Gesetzen, die der französische Kaiser und westphälische König gegeben, denn was hier anbefohlen und geordnet wurde, davon zeigten die Nothwendigkeit nach jenen ewigen Vernunftrechten allzeit in mehreren Sätzen die vorangestellten Beweggründe, welche also, noch nachsichtiger als Herr v. Gönner, die Brücke zum Positiven den Augen der Unterthanen frei gaben. So siegreich war auch die überzeugende Gewalt dieser Herrschervernunft und des Bedürfnisses, dass nicht leicht in dem Staatsrath, wo berathschlagt wurde, gegen jene etwas mit Erfolg von einer anderen Vernunft konnte behauptet werden. Welch schöner einfache Naturgedanke, welche liebevolle Mildigkeit, welche Redlichkeit ist nicht amtlich an den Tag gelegt worden! Was war z. B. die Conscription, die Besteuerung anderes, als das wiedergefundene natürlichste Gesetz, eine bloss gedruckte Vernunft?

Die Kette aber, womit die Willkür des Herrschers das Volk umfassen und festhalten soll, ist in allen ihren Ringen angegeben. Dass er nach politischen oder andern selbstischen Absichten, die nichts beschränkt, bei Abfassung eines Gesetzbuchs handeln könne, davon hat dieses Buch keine Ahnung; dagegen deutet es an, wie gefährlich dem Herrscher es werden könne, wenn das Volk und der es vertretende Stand der Rechtsgelehrten „treibe, was ihm beliebe“; unter ihnen werde „ein erbärmlicher Zustand des Volkes entstehen“ (43. 118), denn sie „ändern nach Gefallen“ (87) und das Recht ist ihnen „ein Spielzeug“ (103). Gern also setzt er voraus, dass diese leichtsinnig und pflichtvergessen handeln, während das Volksurtheil über sie wachen und sie richten wird, über das sich bloss die herrschende Willkür, mit der Gewalt in der Hand, ohne Mühe erhebt. — Da der Herrscher nicht selbst das Gesetzbuch abfassen kann, wird das Geschäft zehn Männern übertragen; aber welche Gesinnung wählt sie? es müsste ein sehr kleiner Staat sein,

wo der Herrscher sie nicht schon in der Nähe nach seinem Gefallen auswählen und ihrer Unterwürfigkeit in seine leitenden Grundsätze gewiss sein könnte. Vier befassen sich mit der Redaction und entscheiden nichts durch Stimmenmehrheit, sondern berathschlagen so lange, bis sie eins sind. Gestört dürfen sie in ihren Berathungen durch Anderweitiges nicht werden, denn weil nur die Natur in sicherer Klarheit fortbildet, so „verlieren sonst die Mitglieder den Faden, den festzuhalten ohnehin schwer ist.“ Zwei von den vieren gehen zu den andern sechs hernach über, welche, aus allen Ministerien gewählt, sich zur eigentlichen Berathung vereinigen. Diese läutern nun (281. 282) nach der ganz reinen allseitigen Vernunft den Entwurf, und ihnen sitzt der Herrscher im Minister vor und lenkt. Zwar entscheidet Stimmenmehrheit, doch damit Gleichheit der Meinungen leicht entstehe, ist ihre Anzahl gerade und ihm fällt die Entscheidung natürlich zu; endlich aber, damit kein Widerstand irgend sich anfassen könne, bleibt dem Minister das Recht, einem Beschlusse Einhalt zu thun und neue Berathungen zu gebieten, ganz nach dem Hauptsatz, dass die höchste Vernunft nur im Herrscher eingeschlossen sei.

Es brauchte nicht ausdrücklich (54) bemerkt zu werden, dass die Oberaufsicht des Staats durch die mit Hülfe des Gesetzbuches eingeführte Gleichförmigkeit „eingreifender“ werde. Der Herr v. Gönner aber lässt merken, dass er noch weiter schaue: das Wesen der deutschen Universitäten bedarf nach seinem Gefühl einer Umwandlung; es herrscht dort noch das Leben eines von keiner einseitigen, vorgezeichneten und, wie man sich ausdrückt, praktischen Richtung gebundenen, nach bloss wissenschaftlicher, rein menschlicher Bildung strebenden Geistes. Die Studenten müssen, wie bei den Franzosen, die der Herr v. Gönner doch zu wenig nennt und die wegen dieser Verläugnung allerdings krähen dürften, gleichförmiger werden „und ihr Studium nicht frei sein.“ Was willkommener, als solche Lyceen und Specialschulen, die strenge Aufsicht führen und das Pensum aufgeben? Sie also werden empfohlen und auf der umgebildeten sogenannten Universität, wo der Staat (Herrscher) weiss, „wo und wie“ sich der Unterthan für den Staats-

dienst bildet, hören die Fürsten vor allem das einheimische Gesetzbuch; eine halbjährige Vorlesung über römisches Recht, das zur geschichtlichen Betrachtung leitet, reicht wohl hin, höchstens dürfte noch eine halbjährige gestattet werden.

Ein deutsches Vaterland kennt dieser Geist nicht, nur selbständige und unabhängige Staaten, deren jeder sein besonderes Gesetzbuch haben muss (275); und er rühmt selbst diesen dauerhaften Zustand. In jenem allen ja zukommenden Vernunftrecht wird sich die nöthige Vereinigung schon finden, und er hat Recht und aus neuer Erfahrung ist gewiss, dass eine Willkür gern die andere erhält, die nur neben ihr steht. Wir gewinnen dadurch die freudige Hoffnung, mit den Türken und den afrikanischen Raubstaaten in recht brüderliche Gemeinschaft zu gerathen, falls nur für ein Gesetzbuch dort die Herrscher das ihnen innewohnende Vernunftrecht zu Tage fördern.

Solcher Gesinnung wird das edle baierische Volk überliefert, denn Herr v. Gönner ist Mitglied der Gesetzgebungscommission, und ihr Geist scheint aus ihm zu reden. Eigenthümlichkeit, Sitte, werthe Gewohnheiten, durch Jahrhunderte gepflegt, Recht, das von selbst sich ergeben, dem gehorcht wurde, weil die Achtung dafür angeboren war, kurz das wirkliche Leben desselben wird von oben herab, nach bestimmter Willkür, die der Herrscher ändern kann, so bald sie ihm unbequem ist, niedergedrückt und die Finger der Gewalt näher an jedes Verhältnis gelegt; was übrig bleiben und sich dennoch erhalten wird, steht in Gottes Händen. Von Amtswegen aber wird die Freude darüber ausgedrückt werden, wie schon hier (36) zu lesen ist: „Verschwunden ist das Vorurtheil der Völker für Gewohnheiten, das Volk, belehrt von den Vortheilen einer gleichförmigen Gesetzgebung und schon gewöhnt, alles Grosse und Gute zu empfangen aus der Hand seines Regenten, huldigt dankvoll dem Gesetzbuche, womit er es beglückt.“ G.
